

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER



An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	66. GE 9 31
Datum:	6. NOV. 1989
Verteilt:	10. NOV. 1989 <i>Post</i>

Wien, 1989 11 02
Dr. Ri/F/20

H. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Konsumentenschutzgesetz geändert wird

Anbei erlauben wir uns, Ihnen 25 Kopien unserer an das Bundesministerium für Justiz gerichteten Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERRICHEISCHER INDUSTRIELLER

Kapral

(Dr. Peter Kapral)

Richter

(Dr. Verena Richter)

Anlagen

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER



An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, 1989 10 16
Dr. Ri/F/19

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Konsumentenschutzgesetz geändert wird

Die Vereinigung österreichischer Industrieller bezieht sich auf das Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 11. August 1989, GZ 7012/377-I 2/89, mit welchem der Entwurf einer Novelle zum Konsumentenschutzgesetz mit dem Ersuchen um Stellungnahme übersandt wurde, und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

In den Erläuternden Bemerkungen wird darauf hingewiesen, daß mit der vorliegenden Novelle zum Konsumentenschutzgesetz gewisse Unzukömmlichkeiten, die vor allem bei bestimmten Haustürgeschäften - zum Nachteil der Konsumenten - aufgetreten sind, beseitigt werden sollen. Sosehr diese Absicht zu begrüßen ist, sosehr muß die Vereinigung österreichischer Industrieller darauf hinweisen, daß die vorgeschlagenen Formulierungen der neuen Regelungen ihrer Meinung nach ungeeignet sind, die Rechtsposition des Konsumenten zu verbessern. Diese ihrer Meinung gründet sich auf folgende Überlegungen:

Wenn es im neuen § 6a heißt: "Ist vor oder bei Vertragsschließung die Möglichkeit der Gewährung einer öffentlichen Förderung oder der Erlangung eines Kredits zur Sprache gekommen,", so muß die Vereinigung österreichischer

- 2 -

Industrieller darauf hinweisen, daß der Ausdruck "zur Sprache gekommen" so vage und unpräzise ist, daß er für mißbräuchliche Behauptungen in beiden Richtungen (!) Anlaß bietet. Im Falle eines Prozesses wird jeder Richter überfordert sein, eindeutig festzustellen, wer von den beiden Parteien die Wahrheit gesprochen hat. Der schwierige Nachweis (siehe Erläuternde Bemerkungen auf Seite 11, Abs.1) wird daher dem Verbraucher nicht erspart, sondern noch schwieriger gemacht.

Auf einer nahezu gleichartig widersprüchlichen Ebene liegt die vorgeschlagene Regelung des neuen § 26c. Auf der einen Seite werden in den Absätzen 1 - 4 (scheinbar!) zwingende Bestimmungen verankert ("Verträge über... sind schriftlich zu errichten"; "die Vertragsurkunde hat zu enthalten:"; "der Unternehmer hat unverzüglich auszufolgen"; "der Unternehmer ... hat dem Verbraucher überdies zu übersenden."), die auf der anderen Seite durch die Bestimmung des Absatz 5 völlig sanktionslos gestellt werden. Hier wirft sich die Frage auf: Wenn schon die Schriftform solcher Verträge, deren Inhalt und deren Ausfolgung bzw. Übersendung an den Verbraucher in die Form einer zwingenden Bestimmung gekleidet wird, warum wird dann nicht - konsequenterweise - die Nichteinhaltung dieser zwingenden Bestimmungen zum Anlaß genommen, einem solchen Vertrag die Rechtswirksamkeit zu versagen??

Die Vereinigung österreichischer Industrieller hat seinerzeit - anläßlich der Diskussion über den Entwurf eines Konsumentenschutzgesetzes - gegen die Möglichkeit eines "Rücktrittsrechtes" Stellung genommen; dies nicht nur aus grundsätzlichen rechtspolitischen Erwägungen (pacta sunt servanda), sondern vor allem aus praktischen und prozesso-

- 3 -

ralen Überlegungen (Vermeidung eines Beweisnotstandes für den Verbraucher). Statt dessen hatte sie vorgeschlagen, den § 3 Konsumentenschutzgesetz dahingehend zu formulieren, daß Haustürgeschäfte zunächst pendente Verträge sind, die erst dann Rechtswirksamkeit erlangen, wenn der Verbraucher von sich aus - reiflich überlegt und frei von psychologischen Einflüssen - innerhalb einer bestimmten Frist (8 oder 14 Tage) dem Unternehmer gegenüber schriftlich erklärt, den "Haustürvertrag" rechtswirksam werden zu lassen.

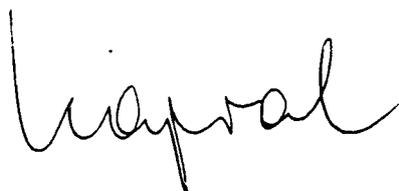
Im Hinblick darauf, daß die geltende Regelung des § 3 Konsumentenschutzgesetz letztlich die Wurzel für die verschiedenen Unzukömmlichkeiten und das "Herumdoktern" am Konsumentenschutzgesetz ist, ersucht die Vereinigung österreichischer Industrieller, diesem seinerzeitigen Vorschlag näherzutreten; die Vereinigung österreichischer Industrieller erklärt sich ausdrücklich bereit, die rechtspolitischen und praktischen Vorteile einer solchen Regelung in einem Gespräch darzulegen.

Abschließend erlaubt sich die Vereinigung österreichischer Industrieller, nochmals zu betonen, daß der vorliegende Novellenentwurf nicht geeignet ist, die rechtliche Situation zu verbessern - eher das Gegenteil - und sie sich daher gezwungen sieht, diesen Entwurf abzulehnen.

- 4 -

Der Ordnung halber wird mitgeteilt, daß unter einem 25
Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des
Nationalrates übersandt werden.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Peter Kapral)



(Dr. Verena Richter)